

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

XVII Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. Juli 1888.

19.

Rundmachung des Präsidiums der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 9. Juli 1888, Z. 696-Pr.,

betreffend die Anmeldung der am 1. August 1888 im Zollgebiete befindlichen
Zuckervorräthe.

Im Sinne des § 60 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni l. J. (R.-G.-Bl. 97) ist Jedermann, der am 1. August l. J. einen Vorrath an Zuckererzeugnissen von mehr als 100 Kilog. im Zollgebiete besitzt, verpflichtet, das Nettogewicht sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben den Finanzwach-Organen binnen 3 Tagen auf eigenen Blanquetten, welche gegen Ersatz der Gestehungskosten erhältlich sein werden, anzumelden.

Die Finanz-Organen, bei welchen die Anmeldung zu erfolgen haben wird, sind die Finanzwach-Controls-Bez.-Leiter (Finanzwach-Commissäre) und außerdem in Istrien die Finanzwach-Abtheilungen in Pingvente, Montona, Rovigno und Cherso.

Die Unterlassung der erwähnten Anmeldung wird mit Geldstrafen geahndet werden.

Ausdrücklich bemerkt wird hiebei, daß eine Versteuerung dieser Vorräthe seitens der Besitzer nicht stattfinden wird.

Plenker m. p.

20.

Gesetz vom 16. Juni 1888,

giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest.

betreffend die Abänderung des § 1 des Landesgesetzes vom 24. März 1882,
L.-G.-Bl. Nr. 10.Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich
anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Der § 1 des Landesgesetzes vom 2. März 1882, L.-G.-Bl. Nr. 10 hat von nun an
zu lauten:

§ 1.

Nachstehende Wildarten dürfen in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt,
noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Gemse vom 15. September bis 1. August.
2. Reh: a) Rehbock vom 1. Februar bis 1. Juni,
b) Rehgais vom 1. Jänner bis 1. October.
3. Hase vom 15. Jänner bis 15. September.
4. Auerhahn und Birkhahn vom 1. Juni bis 1. April.
5. Haselhuhn, Fasan, Steinhuhn und Schneehuhn vom 1. Februar bis 15. September.
6. Rebhuhn vom 15. Jänner bis 1. September.
7. Wachtel vom 1. Jänner bis 1. August.
8. Schnepfen, Tauben und Sumpfvögel vom 1. Mai bis 1. August.
9. Wildente vom 1. März bis 1. August.

Das Jagen, Fangen und Tödteten der Reh- und Gemse sowie der Auerhennen und
Birkhennen ist jederzeit verboten.Unter Reh versteht man das junge Reh oder die junge Gemse bis zum 1. Juli des
auf die Geburt folgenden Jahres.

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Inneren sind mit der Durchführung
dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 16. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Falkenhahn m. p.

21.

Gesetz vom 16. Juni 1888,

betreffend die Abänderung des § 1 des Landesgesetzes vom 15. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 18, über die Schonung des Wildes.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Der § 1 des Landesgesetzes vom 15. Juli 1879 wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und wird in Zukunft wie folgt, lauten:

Nachstehende Wildarten dürfen in den hier angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

Gemsbock und Gemsgais vom 15. December bis 1. August.

Rehbock vom 1. Februar bis 1. Juni, Rehgais vom 1. Jänner bis 1. October.

Hase vom 15. Jänner bis 15. September.

Auerhahn und Birkhahn vom 1. Juni bis 1. April.

Faselhuhn, Fasan, Steinhuhn und Schneehuhn vom 1. Februar bis 15. September.

Rebhuhn vom 15. Jänner bis 1. September.

Wachtel vom 1. Jänner bis 1. August.

Schnepfen, Tauben und Sumpfvögel vom 1. Mai bis 1. August.

Wildente vom 1. März bis 1. August.

Auer- und Birkhennen sowie Gems- und Rehfige dürfen in keiner Jahreszeit und auf keinerlei Art erlegt werden.

Unter Kitz versteht man die junge Gemse oder das junge Reh bis zum 1. Juli des auf die Geburt folgenden Jahres.

Art. II.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 16. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

22.

Gesetz vom 16. Juni 1888,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit der § 1 des Landesgesetzes vom 18. November 1882, L.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend die Schonung des Wildes, außer Kraft gesetzt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Der § 1 des Landesgesetzes vom 18. November 1882, L.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend die Schonung des Wildes, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Nachstehende Wildarten dürfen in den hier angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Gemse vom 15. December bis 1. August.
2. Rehbock vom 1. Februar bis 1. Juni, Rehgais vom 1. Jänner bis 1. October.
3. Hase vom 15. Jänner bis 15. September.
4. Auerhahn und Birkhahn vom 1. Juni bis 1. April.
5. Haselhuhn, Fasan, Steinhuhn und Schneehuhn vom 1. Februar bis 15. September.
6. Rebhuhn vom 15. Jänner bis 1. September.
7. Wachtel vom 1. Jänner bis 1. August.
8. Schnepfen, Tauben und Sumpfvogel vom 1. Mai bis 1. August.
9. Wildente vom 1. März bis 1. August.

Reh- und Gemstige sowie Auer- und Birkhennen dürfen in keiner Jahreszeit und in keinerlei Art erlegt werden.

Unter Reh versteht man das junge Reh oder die junge Gemse bis zum 1. Juli des auf die Geburt folgenden Jahres.

Im Falle jedoch der Wildstand zum Nachtheile der Bodencultur übermäßig angewachsen sein sollte, kann die politische Bezirksbehörde dessen Verminderung auch während der angegebenen Schonzeiten anordnen.

Art. II.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 16. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhahn m. p.